Merkblatt

EMFAF – Abwehrzäune gegen Fischotter

A Voraussetzungen für eine Förderung über den EMFAF

Die im Folgenden genannten Bedingungen beziehen sich speziell auf die Förderung von Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter. Die Förderbedingungen für alle anderen Investitionen und die allgemeinen Rahmenbedingungen entnehmen Sie bitte dem "Merkblatt zur EMFAF-Förderung 2023 – 2029".

Gefördert werden – unbeschadet ihrer Rechtsform – fischwirtschaftliche Betriebe, die die Teichwirtschaft/Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben.

Voraussetzung ist, dass die zu fördernden Vorhaben in Bayern liegen oder durchgeführt werden und der Förderung der bayerischen Fischerei dienen.

1. Mindestgröße

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

Mindestteichfläche: 0,5 ha
Mindesterzeugungsmenge: 250 kg/Jahr
Mindesterzeugungswert: 750 €/Jahr

Bestehende Betriebe, die diese Grenzen nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

Die **Angaben zur Betriebsgröße** im Antrag sind durch Flächennachweise oder Verkaufsbelege, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Kassenbücher oder Unterlagen des Fischerzeugerrings **nachzuweisen**.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Die entsprechenden Kontodaten müssen im Antragsformular bestätigt werden. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

3. Förderausschlüsse

Antragsteller, die im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des EMFAF rechtskräftig wegen **Betrug** verurteilt wurden, sind für die **gesamte** EMFAF-Periode von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsteller, die einen **schweren Verstoß** nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei), sind für **12 Monate** von der Förderung ausgeschlossen.

Im Bereich Aquakultur sind Antragsteller für mindestens ein Jahr von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie eine **Umweltstraftat** gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben (z. B. Verstöße gegen die §§ 311, 325-330 StGB, §§ 71 und 71a BnatSchG oder §§ 38 und 38a BjagdG).

Maßgeblich für den Beginn des Ausschlusszeitraumes ist das Datum der rechtskräftigen Feststellung eines Verstoßes ab dem 1. Januar 2013.

4. Bagatellgrenzen

Die **zuwendungsfähigen Ausgaben** je Förderantrag müssen mindestens **1.500 € netto** betragen. Diese Bagatellgrenze bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

5. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Baumaßnahmen und baulichen Anlagen **12 Jahre** bzw. bei Elektrozäunen **5 Jahre**, ab der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend genutzt, kann die Zuwendung anteilig zurückgefordert werden.

6. Förderhöhe

Der Gesamtfördersatz beträgt 60 % der förderfähigen Nettokosten

7. Antragstellung

Anträge können nur im elektronischen Verfahren über iBALIS-Online gestellt werden (www.ibalis.bayern.de). Die dazu erforderlichen Zugangsdaten (Passwort) können, falls noch nicht vorhanden, beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV) unter Angabe der Betriebsnummer telefonisch, schriftlich oder per E-Mail angefordert werden:

Tel: +49 (0)89 544348-71 Fax: +49 (0)89 544348-70 E-Mail: pin@lkv.bayern.de).

Alle erforderlichen Merkblätter und Formulare für Anlagen stehen im Internet-Förderwegweiser unter zum Download zur Verfügung: https://s.bayern.de/emfaf

Dem Antrag sind eine Aufstellung der geplanten Maßnahmen mit entsprechenden **Angeboten** sowie ein **Lageplan**, in dem der **geplante Zaun eingezeichnet** ist, beizulegen.

Bei genehmigungspflichtigen Zäunen (s. Abschnitt B "Baurecht") ist zur Antragstellung eine Kopie der Baugenehmigung vorzulegen.

Zudem ist eine Stellungnahme des Fischotterberaters zum geplanten Zaun einzuholen und mit dem Online-Antrag als Anlage hochzuladen (s. Anlage "Stellungnahme des Fischotterberaters zur Förderung eines Abwehrzauns gegen Fischotter"). Darin wird beurteilt und bestätigt, dass die geplante Ausführung den technischen Vorgaben einer wirksamen Fischotterabwehr entspricht. Änderungen in der Bauausführung sind stets mit dem Fischotterberater abzustimmen.

8. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die vor der Bewilligung **noch nicht begonnen** worden sind.

Als Vorhabenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Auftragserteilung, Kaufvertrag, Werkvertrag).

https://s.bayern.de/emfaf Stand: April 2023 | 1

Ausnahme: Von der Bewilligungsbehörde (FüAK) wurde eine "Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn" erteilt. Die Erteilung einer solchen Zustimmung muss im online-Antrag beantragt und begründet werden.

9. Verwendungsnachweis (VN)

Zuwendungen werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Verwendungsnachweises (VN) ausgezahlt. Ein einfacher VN nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu **10.000 €** ist nur **ein** VN zulässig.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Es können nur **Rechnungen** anerkannt werden, die mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein,
- · die Steuernummer muss angegeben sein,
- die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein,
- der Leistungsumfang muss ausgewiesen sein (wird auf ein Angebot oder einen Auftrag verwiesen, muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein).

Kassenbons, Kassenzettel oder Kassenbücher erfüllen **nicht** die Anforderungen einer Rechnung.

Für **Eigenleistungen** (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.) werden **keine** Zuwendungen gewährt.

Der letzte VN ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen (es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

B Baurecht

Zäune dürfen im Außenbereich nur errichtet werden, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Davon ist in der Regel bei Teichwirten auszugehen, die die Fischzucht haupt- oder nebenberuflich betreiben, d. h. wenn mindestens 250 kg Fisch/Jahr produziert werden, die Fischzucht bereits seit mehreren Jahren besteht und – ggf. unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten – ein spürbarer wirtschaftlicher Nutzen für den Inhaber gegeben ist.1

Die zur Fischotterabwehr erfolgende Einzäunung von Fischteichen bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung. Abweichend von diesem Grundsatz ist für im Außenbereich gelegene offene, sockellose Einfriedungen, soweit sie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen, eine Baugenehmigung nicht erforderlich (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b) Bayerische Bauordnung).

Die Genehmigungsfreiheit umfasst z. B. die Errichtung von Zäunen aus Maschendraht, Eisenstäben oder Holzlatten, nicht hingegen von geschlossenen Mauern. Sockellos bedeutet, dass die Zaun- bzw. Einfriedungspfosten ohne zusätzliche Halterung im Erdboden verankert sein müssen. Die Herstellung von Einfriedungen mittels einbetonierter Eisen-, Beton- oder Holzpfosten und das Stabilhalten mittels eingemauerter Pfosten sind hingegen von der Privilegierung nicht umfasst; in diesen Fällen bleibt es bei der Baugenehmigungspflicht.

C Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bezüglich der Errichtung eines Zauns oder einer sonstigen Sperre, die sich aus naturschutzrechtlichen Verordnungen, insbesondere Naturschutzgebietsverordnungen, ergeben können, sind zu beachten. Insoweit ist gegebenenfalls frühzeitig Kontakt mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

D Bauliche Ausführung

1. Bauweise

Der Zaun muss der **Schneelage** und dem Gelände angepasst, also ausreichend hoch sein, damit der Otter auch bei hohen Schneelagen nicht darüber klettern kann.

1.1 Massiver Zaun

- Am oberen Zaundrittel sollte nach Möglichkeit immer eine oder mehrere (im Idealfall nebeneinander mit verschiedenen Abständen vom Zaun) Elektrolitzen angebracht werden. Die oberste Elektrolitze darf nicht über den Zaun hinausreichen oder muss als sichtbares Band ausgeführt werden, damit Vögel nicht dagegen fliegen. Kleinkinder dürfen nicht gefährdet werden. Dazu ist der Zaun mit entsprechenden Warn- bzw. Hinweisschildern zu versehen.
- Der Zaun muss vertikal oder horizontal nach außen (Winkelzaun) in den Boden eingegraben werden, um ein Untergraben durch den Otter zu verhindern. Alternativ können auch ein Streifenfundament oder befestigte Bodenplatten unter dem Zaun als Untergrabungsschutz dienen.
- Der Zaun muss aus nicht rostenden Metalldrähten oder -stäben mit einer Stärke von mind. 2 mm bestehen. Maschenweiten bzw. Stababstände sind so zu wählen, dass Amphibien und Reptilien passieren können und Fischotter sicher zurückgehalten werden.
- Um ein Überspringen des Fischotters auszuschließen, wird empfohlen, in unmittelbarer Umgebung um den Zaun Bäume und hohen Sträucher zurückzuschneiden.

1.2 Elektrozaun (mobiler Litzen-/Weidezaun)

- Die Höhe des Zauns muss der Schneelage angepasst sein.
- Es müssen mindestens 3 Litzen im Abstand von 8 10 cm (auch vom Boden) vorhanden sein. Alternativ: Netzzaun.
- Die Eckpfosten müssen verstärkt sein, um ein Umfallen zu verhindern (Holz-, Eisenpfosten oder verstärkte Kunststoffpfosten)
- Das Ableiten der Stromspannung (bspw. durch Graswuchs) ist durch regelmäßige Mahd und Pflege oder das Auslegen/Abdecken der Grasnarbe mit geeigneten Materialen zu verhindern
- Als Stromquelle dienen Batterien (Ersatzbatterie vorhalten) oder Solarmodule, wenn kein Stromanschluss vorhanden ist.
- Die Standfestigkeit des Zauns ist regelmäßig zu prüfen, ebenso wie dessen Funktionsfähigkeit (Voltmeter).
- Um ein Überspringen des Fischotters auszuschließen, wird empfohlen, in unmittelbarer Umgebung um den Zaun Bäume und hohen Sträucher zurückzuschneiden.

2. Beständigkeit

Wird der Zaun aus dem EMFAF gefördert, ist eine **Zweckbindungszeit** von 12 Jahren, bei Elektrozäunen von 5 Jahren einzuhalten. Der Bewirtschafter der Fischzucht hat daher die Wirksamkeit des Zauns in Eigenverantwortung mindestens für diesen Zeitraum zu gewährleisten.

E Schadensausgleich

Wird der Zaunbau von einem Fischotterberater im Rahmen eines Antrags auf Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden **empfohlen**, ist der Betrieb **verpflichtet**, den Zaun **möglichst zeitnah** zu errichten und dauerhaft zu pflegen, um weitere Schäden zu vermeiden.

https://s.bayern.de/emfaf Stand: April 2023 | 2

¹ s. GemBek vom 20. Dezember 2016 "Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe" – AllMBI. 2017 S. 5